

Titel der Drucksache:

**Änderung der Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995**

Drucksache

**1033/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	07.07.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich	Entscheidung


**Beschlussvorschlag**

01

Die Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995 wird wie in der Anlage 1 dargestellt, geändert.

02

Die für die Stadt Erfurt durch die Satzungsänderung entstehenden Mehrkosten werden durch geringere Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt gedeckt.

17.06.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 1. August 2021

#### Sachverhalt

Die Stadt Erfurt hat im § 1 ihrer derzeit geltenden Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995 geregelt, dass die Erziehungsberechtigten von Schülern ab der Klassenstufe 11, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Aufwendungen für die Schülerbeförderung beteiligt werden. Gem. § 2 der Satzung beteiligt sich die Stadt Erfurt lediglich mit einem Prozentsatz von 50 v.H. an den Beförderungskosten auf Schulwegen entsprechend der angeführten gesetzlichen Grundlagen und der jeweiligen Tarife der Deutschen Bahn und des öffentlichen Nahverkehrs.

Aufgrund des durch die Corona-Pandemie bedingten Anstiegs von Beziehern des Kurzarbeitergeldes sind für diese auch abgabenrechtliche Entlastungen durch die Stadt Erfurt vorzunehmen. Hierzu zählt unter anderem die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten. Diese kann entfallen, da eine Kostenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 S. 2 ThürSchFG eine bloße Ermessensvorschrift darstellt. Von diesem eingeräumten Ermessen sollte die Stadt Erfurt nunmehr Gebrauch machen, ihre Satzung entsprechend ändern und die Kostenbeteiligung durch

die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler aufheben.

Nicht zuletzt verstößt die bisherige Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995 gegen § 2 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz, da sich aus ihr der Abgabensatz nicht ergibt.

---